

logisch sich dieses System der „Grade der Gesellschaftsgefährlichkeit“ auf den ersten Blick auch ausnimmt, so trügerisch ist es aber.

Zunächst ergibt sich aus der Logik und Dialektik der Begriffsbildung durchaus nicht, daß man für Erscheinungen, die einerseits gewisse gleiche allgemeine Züge tragen und andererseits qualitativ voneinander unterschieden sind, unbedingt eine einheitliche materielle Charakteristik geben muß, die nur eine quantitative Unterscheidung zuläßt. Wenn man die unterschiedliche soziale Qualität der Verbrechen gegenüber den Vergehen bejaht — und das haben M. Benjamin und Rutsch bislang nicht bestritten —, dann muß man auch die materiellen Unterschiede akzeptieren. Die Behauptung „alle Rechtsverletzungen sind gesellschaftsgefährlich“ stellt aber die schwersten Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit jedem kleinen Diebstahl sozial auf eine Stufe. M. Benjamin und Rutsch irren auch, wenn sie glauben, ein weniger scharf wertendes Wort als „gesellschaftsgefährlich“ nehmen zu können¹⁰. Abgesehen davon, daß damit ihre Konzeption von der Gesellschaftsgefährlichkeit in sich zusammenfällt, ist diese „Auswechslung“ des Namens wissenschaftlich nicht haltbar. Es geht eben nicht um die Liquidierung der „Gesellschaftsgefährlichkeit“ als materiellen Kriteriums bei Straftaten überhaupt — wie man das aus den Worten von Weber entnehmen könnte —, sondern darum, für qualitativ unterschiedliche Straftaten auch qualitativ unterschiedliche Kriterien zu finden. Das bloße Auswechseln des Namens würde nur Fehler nach der anderen Seite bringen, denn man kann z. B. Kriegsverbrechen, Staatsverrat oder Mord nicht etwa bloß als „gesellschaftswidrig“ oder „gesellschaftlich schädlich“ bezeichnen.

Während man durch die Charakterisierung aller Taten als „gesellschaftsgefährlich“ in die Gefahr gerät, entgegen den durch Partei und Staatsrat gegebenen Hinweisen zur Differenzierung der Straftaten die „Gefährlichkeit“ der Vergehen zu übertreiben, gerät man durch das einheitliche Kriterium „gesellschaftswidrig“ in die Gefahr, schwere Verbrechen in ihrer wirklichen Gefährlichkeit zu verniedlichen. Daraus ergibt sich, daß die materielle Eigenschaft der Verbrechen eine qualitativ andere ist als die der Vergehen, und daß in der Fortsetzung des von Renneberg und Weber eingeschlagenen Weges der Schlüssel zur sachgerechten Lösung des Problems liegt, nicht aber in dem Versuch, dort eine „Einheit“ zu retten, wo es gerade auf die Unterscheidung ankommt.

Außerdem gilt es zu erkennen, daß der „Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit“ für den Gesetzgeber keineswegs das einzige oder auch nur entscheidende Kriterium für die Abgrenzung von Straftaten zu Nichtstraftaten ist. Dies gilt auch für den Fall, daß die materielle Eigenschaft von Vergehen in etwas anderem als der „Gesellschaftsgefährlichkeit“ gesehen wird. Die materielle Eigenschaft allein ist nicht der Grund dafür, daß

Ih. der Gesetzgeber eine Handlung zu einer Straftat erklärt. Bedeutungsvoll hierfür sind — worauf hier nicht weiter eingegangen werden kann — z. B. der Stand der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse und der organisierten Kraft der Massen zur selbsttätigen Überwindung von Gesetzesverletzungen und Ausschreitungen, die gesellschaftliche Klärung von Beziehungen zwischen Staat und Bürger sowie zwischen Gesellschaft und Bürger und Fragen der gesellschaftlichen Moral, die alle bei der Bestimmung der Rolle von Zwang und Überzeugung im Recht der sozialistischen Gesellschaft beachtet werden müssen. Hat dagegen der Gesetzgeber unter Beachtung aller dieser Momente eine bestimmte

Verhaltensweise zur Straftat erklärt, so wird die Abgrenzung der Straftat von der Nichtstraftat bei formeller Gleichheit der Verhaltensweisen entscheidend durch das Vorliegen oder Nichtvorliegen der materiellen Kriterien (aber auch der Schuld und deren Ausmaß) bestimmt. Hier darf der Richter, wenn er sich nicht über den Willen des Gesetzgebers erheben will, keine subjektiven Zweckmäßigkeitserwägungen in seine Entscheidung einfließen lassen. Dies setzt allerdings voraus, daß bei der Gesetzgebung alle Aspekte beachtet werden.

M. Benjamin und Rutsch geben die Kriterien, die den Richter bei der Anwendung des Gesetzes leiten müssen, zu alleinigen Kriterien auch des Gesetzgebers aus, indem sie die materielle Eigenschaft von Straftaten zum allein entscheidenden Umstand machen. Das ist die Konsequenz aus ihrer Erklärung, daß nur der „Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit“ Straftaten von Nichtstraftaten unterscheidet und man zur Uferlosigkeit im Strafrecht komme, wenn man das nicht anerkenne.

Wahr ist dagegen nur, daß die materielle Eigenschaft auch für den Gesetzgeber objektiv notwendige Voraussetzung der Festlegung strafrechtlicher Verantwortlichkeit ist, daß für ihn zugleich aber auch andere Gründe ebenso entscheidend sein müssen¹¹.

Zur materiellen Eigenschaft der Verbrechen

Es soll nunmehr versucht werden, die qualitative Unterschiedlichkeit von Straftaten in materieller Hinsicht zu charakterisieren. Hierbei muß man zwischen Verbrechen und Vergehen als den zwei Hauptkategorien differenzieren. Dabei vereint die Kategorie „Verbrechen“ in sich sozial z. T. recht stark unterschiedliche Arten von Straftaten, was m. E. bei der Bestimmung der materiellen Eigenschaft unbedingt beachtet werden muß. Das wird sich wegen der geringen Variationsmöglichkeiten der Strafen weniger in der Festlegung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausdrücken, hat aber wesentliche Bedeutung für die Führung des Kampfes um die schrittweise Verdrängung auch dieser Verbrechen aus dem Leben der Gesellschaft. Deshalb dürfen trotz Ähnlichkeit oder Gleichheit der Formen strenger strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei diesen Verbrechen ihre Unterschiede nicht nivelliert werden¹².

Das materielle soziale Wesen der Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit besteht darin, daß sie Anschläge der reaktionärsten Kräfte des Imperialismus und Militarismus und ihrer Handlanger auf die Grundlagen des Lebens in der menschlichen Gesellschaft unseres Erdballs überhaupt sind. Sie sind in höchstem Maße gesellschaftsgefährlich und müssen diese Charakteristika erhalten¹³.

Der Hauptweg zur Überwindung dieser Kriminalität, deren Wurzeln in der Existenz ungezügelter Imperialis-

¹¹ Ob und wann der sozialistische Staat strafrechtliche Verantwortlichkeit z. B. für notorische, den kontinuierlichen planmäßigen Ablauf der Produktion schädigende Arbeitsbummelei festlegen soll, hängt mit Sicherheit nicht allein von dem Schaden ab, den diese Arbeitsbummelei stiftet.

¹² Dies ist z. T. in den Thesen des Instituts für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung zur Vorbereitung der genannten Konferenz geschehen, wurde auf der Konferenz bereits kritisiert und von den Autoren auch anerkannt. Aber auch die Art der Zusammenfassung, die M. Benjamin und Rutsch für Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf der einen Seite und Verbrechen gegen die DDR auf der anderen Seite geben, kann nicht befriedigen, da sie wesentliche Unterschiede nicht beachtet (a. a. O., S. 1636).

¹³ Insofern kann man Weber, der meint, daß man „den allgemeinen Begriff der Gesellschaftsgefährlichkeit“ aufgeben müsse, nicht folgen (a. a. O., S. 1623). Er macht methodologisch den gleichen Fehler, der oben bei M. Benjamin und Rutsch festgestellt wurde, weil er als Wesen aller Straftaten das aus gibt, was man nur für Vergehen, aber nicht für Verbrechen konstatieren kann, ohne in Fehler zu verfallen.

¹⁰ Rutsch gab dieser Variante auf der Konferenz des Instituts für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung Ausdruck.